

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der

Sitzung des Gemeinderates der

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Dienstag, 30. Juni 2020 im Turnsaal der Volksschule Furth bei Göttweig

139/2020-3
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
 Jamöck

(02732) 84622
 Durchwahl
 11

Datum
 30.06.2020

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2020

Beginn: 19:32 Uhr

Ende: 20:27 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Erwin Nosko	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Josef Schiefer	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GR Thomas Wolf	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck

2 Zuhörer

Vor Beginn der Sitzung bringt Bgm. Berger folgenden schriftlichen Dringlichkeitsantrag ein:

- Güterwegeprogramm 2020 - Auftragsvergabe

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Tagesordnungspunkt wird als Punkt 4 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung eingereiht.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 2020
2. Vereinbarung – Übernahme Nebenflächen entlang von Landesstraßen
3. Kindergarten - Auftragsvergaben
4. Infrastrukturvorhaben - Auftragsvergaben
5. Güterwegeprogramm 2020 - Auftragsvergabe
6. Winterdienstvertrag 2020/2021
7. Dienstleistungsvertrag Totengräbertätigkeit
8. Änderung der Wasserabgabenordnung und Wasserleitungsordnung
9. Änderung Kanalabgabenordnung
10. Erosionsschutzbecken Göttweiger Berg
11. Grundsatzbeschluss Leaderprojekt „Referenzflächen Grünräume“
12. Kindergarten Ferienbetreuung
13. Bericht der Bürgermeisterin
14. Anfragen und Berichte
15. Grundstücksangelegenheiten – Übernahme ins öffentliche Gut (nicht öffentlich)
16. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 2020

Sachverhalt: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wurde entsprechend der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig zugestellt.

2. Vereinbarung – Übernahme Nebenflächen entlang von Landesstraßen

Sachverhalt: Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes 1999 haben Gemeinden die Kosten für die Errichtung der Nebenanlagen zu tragen, sowie für die Winterdienstbetreuung zu sorgen und für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde vom NÖ Straßendienst der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



F200041

**Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen
gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999**

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Krems (im
Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Eingang	furth	
20. Jan. 2020		
Postf. AL	BOM SR	Zahl.

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

Seite 1 von 5 der Vereinbarung Übernahme von Nebenanlagen

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

L7071	0,465	2,657	2,192	Beidseitig	Furth bei Göttweig
L7071 2K1	0,000	0,088	0,088	Beidseitig	Furth bei Göttweig
L7099	0,877	1,138	0,261	Beidseitig	Oberfucha
L7100	0,358	1,081	0,723	Beidseitig	Palt
L7100	2,171	2,633	0,462	rechts	Oberfucha
L7100	2,171	2,597	0,426	links	Oberfucha
L7104	1,532	2,177	0,645	Beidseitig	Klein-Wien
L7104	2,318	3,387	1,069	Beidseitig	Steinaweg
L7105	4,509	5,406	0,897	Beidseitig	Steinaweg
L7105	5,649	6,316	0,667	Beidseitig	Aigen
L7105	6,316	6,693	0,377	Beidseitig	Furth bei Göttweig

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeverklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hierbei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnsteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der

Seite 2 von 5 der Vereinbarung Übernahme von Nebenanlagen

übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenläufigen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig:

Datum:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
Dipl.-Ing. Rainer Hochstätger
(Bauabteilungsleiter)

Seite 5 von 5 der Vereinbarung Übernahme von Nebenanlagen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Kindergarten - Auftragsvergaben

Sachverhalt: Für das Gewerk „Fliesenlegearbeiten“ beim Projekt Kindergarten wurde von der Architektin Gabu Heindl mit 30.06.2020 ein Prüfbericht mit Vergabevorschlag übermittelt. Der Vergabevorschlag lautet auf die Fa. Fuchsberger mit einer Angebotssumme von € 20.501,-- exkl. Ust. Die Ausgaben sind beim Projekt budgetiert.

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag zur Durchführung der Fliesenlegearbeiten an die Firma Fuchsberger mit einer Angebotssumme von € 20.501,-- exkl. Ust und Skonto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Infrastrukturvorhaben - Auftragsvergaben

Sachverhalt: Von der Firma Pittel+Brausewetter, welche im Vorjahr als Bestbieter ermittelt wurde und auch für 2020 die gleichen Preise verrechnet, wurden für verschiedene Straßenbauvorhaben Angebote 20750-0017HD vom 21.01.2020 eingeholt. Mit 18.06.2020 wurde noch ein Zusatzangebot für die Errichtung einer WVA Leitung im Mitterweg KG Oberfucha eingeholt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag für die Straßensanierung des Mitterweges inkl. „Mitterweg-Stichstraße“ und der Linke Bachzeile in Gesamtsumme € 78.455,46 inkl. Ust vorbehaltlich der finanziellen Mittel und der Abklärung bzgl. der Situation des öffentlichen Kanals bei der Fa. Pittel+Brausewetter zu beauftragen. Gleichzeitig soll die Erweiterung der Wasserversorgung durch Errichtung einer Ringleitung im Mitterweg mit voraussichtlichen Gesamtkosten von € 23.089,26 netto zzgl. Materialbeistellung der Schiebergruppen beauftragt werden und durch eine Rücklagenentnahme bedeckt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Güterwegeprogramm 2020 - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Von der Förderstelle für die jährlichen Güterwegeprogramme der Agrarbezirksbehörde Zwettl – Fachbereich Güterwege wurde ein Angebot der Firma Bitubau ein Angebot (20/10198) in Höhe von € 14.974,80 inkl. Ust für das geförderte Güterwegeprojekt 2020 der Marktgemeinde Furth bei Göttweig im Zellergraben übermittelt.

Das Vorhaben wurde im Voranschlag 2020 budgetiert.

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag für die Güterweginstandhaltung 2020 an die Firma Bitubau lt. Angebot 20/10198 in Höhe von € 14.974,80 inkl. Ust. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Winterdienstvertrag 2020/2021

Sachverhalt: Vom Maschinenring Service NÖ-Wien wurde für die Winterdienstsaison 2020/2021 ein Angebot für die Winterdienstbetreuung eingeholt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Die Profis
vom
Land**



Maschinenring

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH,**
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**
Obere Landstraße 65; 3511 Furth bei Göttweig
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

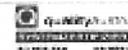
Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen0..... Uhr und.....24..... Uhr an folgenden Wochentagen: Montag - Sonntag

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.
Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig, in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt.

Seite 1 von 4



Maschinenring Service NÖ-Wien eGen mbH, Mold 72, 3580 Horn, T +43 (0) 260 209, F +43 (0) 260 2090,
service.noe@maschinenring.at, UID-NR. ATU4465102, FN: 186066a, DVR: 0962876,
IBAN: AT48 3239 7000 1019 0083 BIC: RLNWATWWKRE



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 1019 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Die Profis vom Land



2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementar- Ereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von den/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird pro Saison und Tour für: Herr Ramoser ein Betrag von EUR 6.600 für die Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages inkl. 30 Räum- bzw. Streustunden für die laut Beilage eingezeichnete Tour vereinbart. Jede weitere anfallende Stunde wird mit EUR 70,00 verrechnet.

Fahrer:

- Herr Ramoser -Traktor mit Schneepflug und Splittstreuer

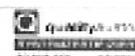
Als Stundensatz wird ein Betrag von

EUR 70,00.....bei maschineller Räumung bzw. Streuung mit Traktor vereinbart.

Bei der Verwendung von Schneeketten wird zusätzlich pro Stunde und Gerät ein Betrag von EUR 10,00 verrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt.



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Die Profis
vom
Land**



Maschinenring

Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist
Herr/Frau

.....
zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November 2/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate November und Dezember in Rechnung, die restlichen 3/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate Jänner, Februar und März sowie alle angefallenen Stunden die nicht in der Jahresgrundpauschale inkludiert sind (>30 Std.) werden mit Ende März in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig
3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

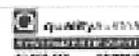
Die gegenständliche Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2020/2021, das heißt in der Zeit von 1. November 2020 bis 31. März 2021. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei dies falls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Die Gemeinde kann den Vertrag jederzeit aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht

Seite 3 von 4



Maschinenring-Service NO-Wien nGmbH, Markt 72, 3080 Horn, T: +43 29 080 300, F: +43 29 808 0880
service.no@maschinenring.at, UID-NR: ATU44455100, FN: 184650a, DVR: 0862475,
IBAN: AT64 3209 0200 0001 8667, BIC: RLNWAT33XXX



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

**Die Profis
vom
Land**



Maschinenring

entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde
in der Sitzung am genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

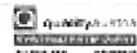
Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

.....
(Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)
....., am am



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWAT33XXX	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

7. Dienstleistungsvertrag Totengräbertätigkeit

GR Scharf nimmt ab 19:47 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt: Der aktuelle Dienstleistungsvertrag über die Tätigkeit als Totengräber am Gemeindefriedhof Furth bei Göttweig mit dem Bestattungsunternehmen Erwin Thennermayer endet am 30.07.2020. Eine neue Vereinbarung wurde daher erstellt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Dienstleistungsvertrag zu genehmigen:

143/2020-1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung bildet die Übernahme der nachfolgend näher bezeichneten Totengräberarbeiten auf dem **Gemeindefriedhof Furth bei Göttweig** durch die Bestattung Erwin Thennermayer mit Sitz 3124 Oberwölbling, Wachaustraße 11 (im Folgenden Auftragnehmer) im Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (im Folgenden Auftraggeber).

Die Grundlagen dieser Vereinbarung bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020.

§ 2

Diese Vereinbarung beginnt am **31. Juli 2020** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die ersten 10 Jahre der Vereinbarung verzichten beide Vertragsparteien auf die Ausübung des einseitigen Kündigungsrechts. Nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichts kann jede Vertragspartei ohne Angabe von Gründen diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auflösen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Kündigung beim Vertragspartner zu laufen.

§ 3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, **ab 31. Juli 2020** jeweils nach Aufforderung durch den Auftraggeber, auf dem Gemeindefriedhof Furth bei Göttweig folgende Leistungen unter Einhaltung der Friedhofsordnung zu erbringen:

1. Herstellen (Ausgraben) des Grabes in der erforderlichen Größe und beauftragten Tiefe, überschüssiges Erdreich, wenn notwendig von der Grabstelle wegbringen und an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Platz innerhalb des Friedhofes zu lagern. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Erdreich auf dem Zwischenlager im Friedhof verbracht wird.

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

2. Zusatzleistungen die für die in diesem Vertrag vereinbarte Dienstleistung erforderlich sind wie z.B. abheben eines Grabdeckels sind vom Auftragnehmer mit dem vom Auftraggeber Beauftragten zu koordinieren. Die Verrechnung der Zusatzleistung erfolgt direkt mit dem Auftraggeber.
3. Beistellung und Hilfestellung einer geeigneten Person zur Durchführung der Begräbniszeremonie (Bedienung des Versenkungsapparates).
4. Abdeckung der Grabstelle nach Beendigung der Begräbniszeremonie und Herstellung eines würdigen Zustandes der Grabstätte, vorhandene Kränze etc. am Grabhügel auflegen.
5. Erforderliche bzw. beauftragte Tieferlegungen
6. Durch Behörden angeordnete Graböffnungen
7. Umbettung (Exhumierung)
8. Schriftliche Dokumentation der Grabstelle (Tiefe, Lage) für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig anfertigen und unverzüglich nach Durchführung an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig weiterleiten.

Zusatzleistungen (z.B. Bereitstellung von Sargträgern, die der Auftragnehmer im Auftrag der Benützungsberechtigten der Grabstelle durchführt, sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer hat diese direkt zu vereinbaren und zu verrechnen.

§ 4

Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Arbeiten mit einem Grabgerät (Friedhofsbagger) durchgeführt werden, falls erforderlich, ist händisch zu graben.

§ 5

Sollten die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Arbeiten durch den Auftragnehmer trotz ehestmöglicher Beauftragung nicht zeitgerecht oder nicht dieser Vereinbarung entsprechend ausgeführt werden, steht dem Auftraggeber das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen bzw. bei wiederholtem Leistungsverzug den Vertrag zu kündigen unabhängig vom vereinbarten Kündigungsverzicht. Gleichzeitig steht dem Auftragnehmer im Falle des wiederholten Zahlungsverzuges des Auftraggebers nach entsprechender schriftlicher Aufforderung das jederzeitige außerordentliche Kündigungsrecht zu.

§ 6

Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen im Zuge der Errichtung der Grabstelle. Schäden sind sofort, jedoch spätestens am 3. Tag nach der Begräbnisdurchführung dem Auftraggeber zu melden.

§ 7

Der Auftragnehmer erhält ab 31.07.2020 nach Leistungsdurchführung, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung vom Auftragnehmer für ihre im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen folgende Pauschalentschädigung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

(inkl. USt):

- a) € 689,53 bei Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab oder sonstigen Grabstelle für Leichen
- b) € 300,-- bei Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab oder sonstigen Grabstelle für Leichen
- c) für die Durchführung einer Enterdigung einer Leiche € 689,53
Die Pauschalentschädigung für die Durchführung einer Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab für Leichen und Urnen beträgt die Hälfte der Pauschalentschädigung für die Enterdigung einer Leiche.
- d) Es gilt weiteres als vereinbart, dass die unter a) und b) vereinbarten Pauschalbeträge im gleichen Prozentaussmaß aufzuwerten sind, wie die ab 01.01.2021 eintretenden gesetzlichen Bezugserhöhungen der Gemeindebediensteten. Die Indexierung ist vom Auftragnehmer im Wege der Rechnungslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Änderung der Wasserabgabenordnung und Wasserleitungsordnung

Sachverhalt: Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist derzeit keine Kostendeckung im Gebührenhaushalt gegeben. Daher wurde die Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung, entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, zu setzen.

Gleichzeitig soll auch die Wasserleitungsordnung an den Stand der Technik angepasst werden. Diese wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Wasserabgabenordnung zu genehmigen:

9-SAGD-000-(10-0165)-120009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2020 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen:

§ 1

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

In der Marktgemeinde Furth bei Göttweig werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,45 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.394.535 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 40.570 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten

durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 27,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	27,00	81,00
12	27,00	324,00
17	27,00	459,00
25	27,00	675,00
35	27,00	945,00
45	27,00	1.215,00
55	27,00	1.485,00
65	27,00	1.755,00
75	27,00	2.025,00
85	27,00	2.295,00
95	27,00	2.565,00

105	27,00	2.835,00
115	27,00	3.105,00
125	27,00	3.375,00
135	27,00	3.645,00
145	27,00	3.915,00
155	27,00	4.185,00
165	27,00	4.455,00
175	27,00	4.725,00
185	27,00	4.995,00
195	27,00	5.265,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,17 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember

2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2020 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Änderung Kanalabgabenordnung

Sachverhalt: Im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist derzeit keine Kostendeckung im Gebührenhaushalt gegeben. Daher wurde die Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung, entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, zu setzen.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Kanalabgabenordnung zu genehmigen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

9-SAGD-006-(08-0291)-110017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am

30.06.2020 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

§ 1

In der Marktgemeinde Furth bei Göttweig werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,89 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 20.339.980,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 33.565 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,47 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.782.693,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.976 zugrundegelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,42. festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.304.773,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.668 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutzwasserkanal*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*
- d) Regenwasserkanal*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) Mischwasserkanal*: | € 2,90 |
| b) Schmutzwasserkanal*: | € 2,90 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: | € 2,90 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der

Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt 01. Oktober 2020 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Erosionsschutzbecken Göttweiger Berg

Sachverhalt: Über den aktuellen Projektstand wird berichtet.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, von der Errichtung des Erosionsschutzbeckens in der KG Eggendorf vorerst abzusehen. Das Becken im Waldweg soll entsprechend dem Planungsletztstand zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht werden. Gleichzeitig soll die Zuflusssituation im Waldweg nochmals vom technischen Büro Seidl im Rahmen der bestehenden Regievereinbarung überprüft werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Grundsatzbeschluss Leaderprojekt „Referenzflächen Grünräume“

Sachverhalt: Es besteht die Möglichkeit, sich um ein Leader gefördertes Projekt betreffend „Referenzflächen öffentlicher Grünräume“ zu bewerben.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass grundsätzlich Interesse an der Teilnahme an dem Leaderprojekt besteht, jedoch die Fläche nochmals hinsichtlich der Eignung geprüft werden soll und ggf. eine alternative Fläche gefunden werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Kindergarten Ferienbetreuung

Sachverhalt: Aufgrund der durchgeführten Bedarfserhebung ist auch in den Ferienwochen 4 – 6 eine Ferienbetreuung im Kindergarten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig anzubieten.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die monatlichen Beiträge für die Ferienbetreuung wie bisher für die Nachmittagsbetreuung zu verrechnen. Sofern eine Betreuung am Nachmittag nur in den Ferienwochen 4-6 genutzt wird, soll ebenfalls für diesen Zeitraum ein Monatsbeitrag analog zu den Beiträgen Juli bzw. August verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Bericht der Bürgermeisterin

GGR Schatz nimmt ab 20:11 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt:

14. Anfragen und Berichte

Sachverhalt:

- GR Scheibenpflug teilt mit, dass die FVVF Bänke südlich der Kirche immer wieder verschwinden. Es wird ersucht ob diese fixiert werden können.
- GR Köck berichtet über den Workshop in der Volksschule anlässlich des Dorfentwicklungsprojektes.
- GGR Mayer berichtet, dass die Rabattpflegeaktion in der KG Steinaweg und Aigen angelaufen ist. Die restlichen Ortsteile folgen.
- GR Jakob Schabasser berichtet, dass er den bestehenden Baumkataster durchgearbeitet hat und die weitere Vorgehensweise besprechen möchte.

15. Grundstücksangelegenheiten – Übernahme ins öffentliche Gut (nicht öffentlich)

16. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger

Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 6.10.2020

Josef Mayer

Heidmari Huber

Schatz